

Auszug aus den schalltechnischen Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet West II“

Erstellt durch: IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, Bericht Nr. 19.11004-b04 vom 19.08.2022

Die Stadt Amberg stellt derzeit den Bebauungsplan AM 149 "Gewerbegebiet West II" für den Bereich südlich und nördlich der Speckmannshofer Straße auf. Das Plangebiet wird in zehn GE-Teilflächen unterteilt. Für die westlich an das bestehende Gewerbegebiet West geplante Gebietserweiterung wurden schalltechnische Untersuchungen sowohl zu Gewerbelärm- als auch zur Verkehrslärmsituation durchgeführt.

Hinsichtlich der gewerblichen Geräuschsituation erfolgte für die geplanten GE-Teilflächen eine Geräuschkontingentierung mittels sog. Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel mit IFSP-Werten [dB(A)/m²] auf der Basis von Berechnungen nach DIN-ISO-9613-2 und der Vorgabe, dass vom erweiterten Gewerbegebiet lediglich Immissionsanteile resultieren dürfen, die 6 dB unter den jeweiligen Orientierungs-/Immissionsrichtwerten liegen. Die Zusatz-Geräuschbeiträge des vorliegend betrachteten GE-Erweiterungs-Areals liegen somit in einem weniger relevanten Bereich und eine dezidierte Einbeziehung der Geräuschvorbelastung konnte somit entfallen.

Ein Vorschlag für festzusetzende Emissionskontingente, einschließlich richtungsbezogener Zusatzkontingente, wurde erarbeitet und im Bebauungsplanentwurf übernommen. Mit diesen Festsetzungen wird gewährleistet, dass an den maßgebenden Immissionspunkten in der Nachbarschaft die Anforderungen an die Gewerbelärmsituation insgesamt eingehalten bleiben.

Durchgeführte Verkehrslärberechnungen belegen, dass in der Nachbarschaft zum Planvorhaben aufgrund der Verkehrslärmvorbelastung bestehender (vielfahrener) Straßen die Orientierungswerte der DIN 18005 derzeit bereits nicht überall eingehalten werden können. Im durchgeführten Vergleich zwischen Null- und Planfall ergeben sich an einigen Stellen der umliegenden Bebauung Pegelzunahmen um max. 2 dB. Da die Immissionsgrenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung unterschritten werden und auch die Pegelwerte von 70 dB(A) tags und 60dB(A) nachts nicht erreicht werden, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den zusätzlichen Verkehrslärm resultieren.

Bezogen auf zukünftige Nutzungen innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs (z. B. Büronutzungen im GE, ...) zeigen die Verkehrslärmergebnisse, dass am Rand der GE-Baugrenzen die Orientierungswerte überall eingehalten werden. Orientierungswert-Überschreitungen von bis zu 4 dB wurden im südöstlichen Randbereich des Mischgebietsareal (Bestandsbebauung "Splittersiedlung") ermittelt. Die im Rahmen der Abwägung häufig als obere Grenze herangezogenen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bleiben aber auch hier eingehalten. Passive Lärmschutzmaßnahmen werden favorisiert.

Um den Anforderungen an den Schallschutz im Hochbau zu entsprechen, wurden nach der baurechtlich eingeführten Fassung der DIN 4109, Ausgabe Januar 2018 die maßgeblichen Außenlärmpegel (La) bestimmt und die entsprechend erforderlichen Festsetzungen im Bebauungsplan übernommen.